

„Grundrechtsschutz durch Fachgerichte, Verfassungsgerichte und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte“, erschienen in: C. Starck [Hrsg.], Fortschritte der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Welt - Teil I, Baden-Baden 2004, S. 193

Nach Art. 1 Abs. 3 GG binden die Grundrechte in Deutschland Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung. Daneben wird der Schutz der Menschenrechte auf internationaler Ebene in erster Linie durch die Europäische Menschenrechtskonvention gewährleistet. Die historische Erfahrung zeigt indes, daß die Rechtsbindung von Staatsorganen allein die Beachtung von Grundrechten nicht zu bewirken vermag, daß es vielmehr Institutionen und Verfahren geben muß, die die Rechtsbindung kontrollieren und gegebenenfalls eine Rechtsverletzung feststellen.

Diese Aufgabe erfüllen in Deutschland sowohl Fachgerichte als auch Verfassungsgerichte. Für die Fachgerichte sind die Grundrechte Auslegungshilfe und Prüfungsmaßstab für das einfache Recht. Sofern Gesetze Generalklauseln oder unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten, sind diese „im Lichte“ der Grundrechte auszulegen. Erscheint ein (nachkonstitutionelles) Gesetz mit den Grundrechten oder Verfassungsprinzipien als unvereinbar, so hat das Gericht das Verfahren auszusetzen und die Frage der Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorzulegen (Art. 100 Abs. 1 GG).

Die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG) kann sich auch gegen Gerichtsentscheidungen richten und damit begründet werden, daß das Gericht – als Träger öffentlicher Gewalt – Grundrechte verletzt hat. Die Letztentscheidung liegt damit beim Bundesverfassungsgericht, das in der Vergangenheit mehrfach Entscheidungen auch letztinstanzlicher Gerichte aufgehoben hat. Die hiermit verbundene Kompetenzproblematik – namentlich bei der Auslegung des Zivilrechts – wird kontrovers diskutiert.

Der Schutz der Grundrechte wird zunehmend auch durch die Landesverfassungsgerichte gewährleistet. Nachdem nahezu alle Landesverfassungen entweder eigene Grundrechte enthalten oder den Grundrechtskatalog des Grundgesetzes inkorporiert haben, gibt es einen eigenen landesverfassungsrechtlichen Maßstab für das Handeln der *Landesorgane*. Das Bundesverfassungsgericht hält die Landesgrundrechte auch für einschlägig und damit die Landesverfassungsgerichte für zuständig, wenn Landesorgane in bundesrechtlich geregelten Verfahren tätig werden.

Über die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention wacht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte. Nach Art. 34 EMRK entscheidet der Gerichtshof über Individualbeschwerden wegen Verletzung der in der Konvention oder den Protokollen anerkannten Rechte.

Ein solcher „Mehrebenenenschutz“ bringt zwangsläufig Friktionen zwischen den einzelnen Gerichtsbarkeiten mit sich.